



Sitzung des Stadtrates am 26.04.2023

**Anfrage der Fraktion Hauptsache Halle zur Antwort der Verwaltung hinsichtlich der
Zweitwohnungssteuer**

Vorlagen-Nummer: VII/2023/05514

TOP: 12.31

Antwort der Verwaltung:

1. Besteht seitens der Stadtverwaltung die Möglichkeit, künftig die Altersstruktur und den Ort der Hauptwohnung statistisch zu erfassen?

Die oben genannten Daten sind für die Besteuerung einer Zweitwohnung nicht relevant und werden daher auch in Zukunft nicht statistisch im System erfasst. Die Geburtsdaten dienen alleinig dazu, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige volljährig ist. Die Fragestellung nach der Hauptwohnung liegt darin begründet, dass manche Steuerpflichtige den Versand des Steuerbescheides nicht an die Nebenwohnung, sondern an die Hauptwohnung wünschen.

2. Wie viele Anmeldungen zur Zweitwohnungssteuer wurden für das Jahr 2022 erfasst?

Im Jahr 2022 wurden 467 Anmeldungen zur Zweitwohnungssteuer erfasst.

3. Wie werden selbst genutzte Eigentumswohnungen besteuert, das heißt, wie ermittelt die Stadt Halle gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer den zu zahlenden Steuersatz, da ein Mietspiegel bekanntlich noch nicht existiert?

Die Besteuerung von selbst genutzten Eigentumswohnungen erfolgt bis zum Beschluss eines aktuellen Mietspiegels auf Grundlage des Mietspiegels der Stadt Halle (Saale) von 2010.

Egbert Geier
Bürgermeister